

# **Satzung des Fremdenverkehrsvereins Spiegelberg e.V.**

## **§ 1 Name**

Der Verein führt den Namen „Fremdenverkehrsverein Spiegelberg e.V.“ und hat seinen Sitz in Spiegelberg. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

## **§ 2 Bezeichnung des Gästebetreuungsbüros**

Sofern der Verein ein Gästebetreuungsbüro führt oder einen Dritten mit der Führung beauftragt, so führt dieses Büro die Bezeichnung „TOURIST-INFORMATION“ in Verbindung mit dem Symbolzeichen „i“.

## **§ 3 Allgemeine Aufgaben**

Aufgabe des Fremdenverkehrsvereins ist es, den örtlichen Fremdenverkehr zu fördern und zu vermehren. Er soll dies erreichen durch:

- Die Wahrnehmung der örtlichen Interessen des Fremdenverkehrs gegenüber Behörden, Parlamenten sowie Verbänden und Vereinigungen.
- Die örtliche Fremdenverkehrswerbung.
- Die Betreuung der Gäste, zu deren Wohl Einrichtungen unterhalten und vermehrt werden sollen.
- Die Erhaltung und Verschönerung des Ortsbildes, die Mitwirkung bei der Erhöhung des Freizeitwertes und die Bemühung um die Gesundheitsfürsorge und den Umweltschutz.
- Die Aufklärung der einheimischen Bevölkerung über die Erfordernisse des Fremdenverkehrs.

## **§ 4 Gemeinnützige Tätigkeitsbasis**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Sofern sich Überschüsse ergeben, werden diese zur Erfüllung der Aufgaben verwendet. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen oder sonstige unmittelbare Leistungen aus Mitteln des Vereins.

## **§ 5 Ordentliche Mitgliedschaft**

- Ordentliche Mitglieder können Personen, Firmen und Institutionen werden, sofern sie die Satzung anerkennen und nach ihr handeln wollen.
- Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand aufgrund eines schriftlichen Antrags.
- Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Kündigung des Mitglieds zum Schluß des Geschäftsjahres bei Einhaltung einer Frist von drei Monaten.
- Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Geschäftsaufgabe, Wegfall der Geschäftsgrundlage oder durch Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.
- Ein Mitglied kann ferner durch die Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden, wenn vereinsschädigendes Verhalten, Mißachtung der Satzung oder Nichtzahlung der Mitgliedsbeiträge vorliegt.

## **§ 6 Sonstige Mitgliedschaft**

- Zu Ehrenmitgliedern können von der Mitgliederversammlung solche Personen gewählt werden, die sich um die Förderung der Vereinsziele besondere Verdienste erworben haben.
- Als „Fördernde Mitglieder“ ohne Stimmrecht in der Mitgliederversammlung, können von der Mitgliederversammlung natürliche und juristische Personen aufgenommen werden, die sich der finanziellen oder ideellen Förderung des Vereins besonders annehmen. Für sie gilt im übrigen das unter § 8 Gesagte.

## **§ 7 Rechte der Mitglieder**

- Die Mitglieder sind aufgerufen, durch Vorschläge und Anregungen die Vereinsarbeit zu fördern.
- Die Mitglieder nehmen an der Mitgliederversammlung teil, können Anträge zur Abstimmung stellen und sich in die Organe des Vereins wählen lassen.
- Die ordentlichen Mitglieder und die Ehrenmitglieder bestimmen durch Mehrheitsentscheidungen die Grundlinien der Vereinsarbeit.

## **§ 8 Pflichten der Mitglieder**

- Die Mitglieder sind verpflichtet, die Bestimmungen der Satzung einzuhalten, den Vorstand in seiner Tätigkeit zu unterstützen und dem Verein erforderliche Auskünfte zu geben.
- Die ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet, die in der Beitragsordnung festgelegten Beiträge zu entrichten und die sonstigen Bestimmungen der Beitragordnung einzuhalten.
- Die „Fördernden Mitglieder“ sind verpflichtet, die mit dem Vorstand im einzelnen getroffenen Vereinbarungen einzuhalten.

## **§ 9 Die Mitgliederversammlung**

- Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden jährlich mindestens einmal einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat stattzufinden, wenn ein Zehntel der Mitglieder diese schriftlich mit Angabe der Verhandlungsgegenstände beantragt. Die Mitgliederversammlungen sind wenigstens drei Wochen vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
- Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Ein Mitglied kann sich mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen, wobei ein Vertreter nicht mehr als insgesamt drei Vollmachten vorweisen darf. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der Stimmen, abgesehen von den in §§ 11 und 12 festgelegten Fällen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- Anträge aus dem Kreise der Mitglieder müssen mindestens zwei Wochen vorher dem Vorstand schriftlich und begründet eingereicht werden.
- Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter oder einem Mitglied des Vorstandes geleitet. Die Tagesordnung muß bei der ordentlichen Mitgliederversammlung (§ 32 BGB) folgende Punkte enthalten:
  1. Jahresbericht

2. Jahresrechnung, Rechnungsprüfungsbericht, Entlastung des Vorstandes
  3. Genehmigung des Haushaltsplanes
  4. Wahl der Mitglieder des Vorstandes
  5. Vorliegende Anträge
- Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen die vom Vorstandsvorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

## **§ 10 Der Vorstand**

- Der Vorstand im Sinne dieser Satzung besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und dem Kassenverwalter.
- Gesetzlicher Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und ein weiteres Vorstandsmitglied; dieses wird durch Vorstandsbeschluß bestimmt. Der Vorsitzende leitet alle Verhandlungen und Vereinsgeschäfte im Rahmen dieser Satzung.
- Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf drei Jahre; der Vorstand bleibt nach Ablauf seiner Amtsdauer solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist; die Wiederwahl ist zulässig.
- Die Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf statt. Die Einladungen zu den Sitzungen erfolgen schriftlich, in der Regel zwei Wochen, in dringenden Fällen aber mindestens drei Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung.
- Der Vorstand ist beschlußfähig bei Anwesenheit von mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder. Über die Verhandlungen ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das vom Verhandlungsführenden und einem an der Verhandlung teilgenommenen Mitglied zu unterzeichnen ist.
- Der Vorstand hat die Leitung des Vereins zur Erfüllung der in dieser Satzung gestellten Aufgaben. Insbesondere zählen zu seinen Obliegenheiten:
  1. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Durchführung ihrer Beschlüsse.
  2. Aufstellung des Haushaltsplanes.
  3. Rechnungslegung gegenüber der Mitgliederversammlung.
  4. Verwaltung des Vereinsvermögens.
  5. Einsetzung von weiteren Ausschüssen nach § 11/2 der Satzung.

## **§ 11 Die Ausschüsse**

6. Der Verein hat einen ständigen Arbeitsausschuß. Er besteht aus dem Vorstand, einem Vertreter der Gemeinde und 3 von der Mitgliederversammlung auf jeweils 3 Jahre zu wählenden Mitgliedern. Der Vereinsvorsitzende ist gleichzeitig Vorsitzender des Arbeitsausschusses.
7. Der Vorstand kann für bestimmte Arbeitsgebiete des Vereins Ausschüsse einsetzen, die nach seinen Weisungen die ihnen übertragenen Aufgaben zu erfüllen haben. Die Ausschüsse können jederzeit vom Vorstand abberufen werden.

## **§ 12 Die Rechnungsprüfer**

- Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte zwei Rechnungsprüfer und einen Stellvertreter für die Dauer von 3 Jahren.

- Die Aufgabe der Rechnungsprüfer besteht in der Prüfung des sachgerechten Finanzgebarens des Vorstandes, der Geschäftsführung und der Kassenführung. Sie berichten darüber vor der Jahreshauptversammlung.

### **§ 13 Das Geschäftsjahr**

- Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

### **§ 14 Die Beitragsordnung**

- Die Beitragszahlung wird durch eine Beitragsordnung geregelt. Die Beitragsordnung ist Bestandteil der Satzung. Sie wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen oder geändert. Wenn ein solcher Beschluß gefaßt werden soll, ist dies als Tagesordnungspunkt im Einladungsschreiben anzugeben.
- In der Beitragsordnung sind die Höhe der Mitgliedsbeiträge, die Zahlungsfristen und die Zahlungsmodalitäten geregelt.

### **§ 15 Änderung der Satzung**

- Änderungen der Satzung erfordern eine Mehrheit von mindestens drei Viertel der anwesenden Stimmen.
- Beschlüsse der Mitgliederversammlung
  1. über Änderungen solcher Bestimmungen der Satzung, welche dem Zweck oder die Vermögensverwaltung des Vereins betreffen,
  2. über die Verwendung des Vermögens des Vereins bei seiner Auflösung oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks sind vor Inkrafttreten dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen und dürfen erst nach dessen Zustimmung ausgeführt werden.

### **§ 16 Auflösung des Vereins**

- Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden und verlangt die Anwesenheit von mindestens zwei Drittel aller Mitglieder. Im Falle der Beschlußunfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung vorschriftsmäßig mit derselben Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder die Auflösung mit einfacher Mehrheit der Anwesenden beschließen kann.
- Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an die Kommune.

### **§ 17 Inkrafttreten der Satzung und Tätigkeitsbeginn**

- Die Satzung tritt in Kraft, sobald sie von der Gründungsversammlung (Mitgliederversammlung) ordnungsgemäß beschlossen ist.
- Die Tätigkeit des Vereins beginnt mit dem Tag, an dem der Vorstand von der Mitgliederversammlung gewählt worden ist.

Vorstehende Satzung wurde bei der Gründungsversammlung am 11.11.1996 im Rathaus Spiegelberg beschlossen.

# Fremdenverkehrsverein Spiegelberg e.V.

## Beitragsordnung

Aufgrund von § 14 der Satzung des Fremdenverkehrsvereins Spiegelberg e.V. hat die Mitgliederversammlung am 11.11.1996 folgende Beitragsordnung beschlossen:

### § 1 Mitgliedsbeiträge

- Der Fremdenverkehrsverein Spiegelberg erhebt folgende Mitgliedsbeiträge:
- Der Mitgliedsbeitrag für die ordentlichen Mitglieder beträgt **jährlich 13,00 Euro**.
- Der Mitgliedsbeitrag für die fördernden Mitglieder wird zwischen dem Vorstand und dem jeweiligen Mitglied vereinbart.
- Der Mitgliedsbeitrag ist spätestens bis zum 31.3. eines Jahres fällig.

### § 2 Inkrafttreten

- Diese Beitragsordnung tritt am 1.1.1997 in Kraft.